

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

21. Jahrgang

Luckenwalde, 3. Dezember 2013

Nr. 37

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises	3
Einladung zur 35. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 11.12.2013, um 17 Uhr	3
Beschlüsse der 30. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 25. November 2013	4
Vorlagennummer: 4-1664/13-KT	4
Vorlagennummer: 4-1670/13-II.....	4
Vorlagennummer: 4-1685/13-IV	4
Vorlagennummer: 4-1697/13-II.....	5
Vorlagennummer: 4-1715/13-IV	5
Vorlagennummer: 4-1718/13-II.....	5
Vorlagennummer: 4-1682/13-IV/1	5
Vorlagennummer: 4-1686/13-IV/1	5
Vorlagennummer: 4-1694/13-LR	5
Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7201, Abschnitt 010 vom Knotenpunkt Gemeindestraße/K 7201 (Netzknoten 4047 022) bis zum Knotenpunkt K 7201/K 6140 (Netzknoten 4047 024) zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Dahme/Mark.....	6
Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7224 Abschnitt 030 vom Knotenpunkt B 96/K 7224 (Netzknoten 3947 006) bis zum Knotenpunkt K 7224/Gemeindestraße (Netzknoten 3947 013) zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Baruth/Mark, einschließlich des der K 7224 zugeordneten Radweges vom Bahnhof Kladorf bis zur Ortslage Kladorf.....	8
Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7230 Abschnitte 010 und 020 vom Knotenpunkt K 7230/Gemeindestraße (Netzknoten 3845 001) über Knotenpunkt K 7230/Gemeindestraße (Netzknoten 3845 002) bis Knotenpunkt K 7230/L 70 (Netzknoten 3745 018) zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Trebbin.....	10

Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7234 vom Knotenpunkt B 96/K 7234 (Netzknoten 3746 015) bis zum Knotenpunkt K 7234/L 79 (Netzknoten 3746 004), Abschnitt 010 sowie vom Knotenpunkt L 79/K 7234 (Netzknoten 3746 004) bis zum Knotenpunkt K 7234/L 792 (Netzknoten 3746 014), Abschnitt 020 zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Zossen	12
Verfügung zur Umstufung der sonstigen öffentlichen Straße, in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming, vom Ortsausgang Kladorf bis Ortseingang Dornswalde (ohne Ortsdurchfahrt Glashütte) zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Baruth/Mark	14

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

**Einladung zur 35. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Mittwoch, dem 11.12.2013, um 17 Uhr**

**in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde,
Kreisausschusssaal**

Tagesordnung:*Öffentlicher Teil*

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1 | Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung | |
| 2 | Mitteilungen der Vorsitzenden | |
| 3 | Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2013 | |
| 4 | Einwohnerfragestunde | |
| 5 | Einbringung des Entwurfs Haushalt 2014 | |
| 6 | Einbringung des Jugendförderplans 2014 | |
| 7 | Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket | |
| 8 | Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im
Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2014 bis 2017 | 4-1758/13-V |
| 9 | Befassung zur Feststellung der Bemessungsgrößen zu den Kosten für
das notwendige pädagogische Personal in den Einrichtungen gemäß
§ 16 Abs. 2 KitaG für 2014 | 4-1708/13-V/1 |
| 10 | Richtlinie "Förderung der ergänzenden Angebote in der
Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming" für 2014 | 4-1709/13-V |
| 11 | Satzung des Jugendamtes | 4-1742/13-V |
| 12 | Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses | 4-1743/13-V |
| 13 | Antwort auf das Anschreiben des Amtes Dahme/Mark | 4-1755/13-V |
| 14 | Anfragen der Abgeordneten | |
| 15 | Mitteilungen der Verwaltung | |

Luckenwalde, 28.11.2013

Igel
Die Vorsitzende

Die Tagesordnung wird gemäß § 4 Abs. 1 AGKJHG in Verbindung mit §§ 131, 44 Abs. 3, 36 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 2.12.2013

Kornelia Wehlan
Landrätin

Beschlüsse der 30. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Teltow-Fläming vom 25. November 2013

Der Kreisausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-1664/13-KT

Der Kreisausschuss wählte Herrn Helmut Barthel zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses.

Der Kreisausschuss beschloss auf seiner Sitzung im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-1670/13-II

Der Auftrag zur Bewachung und Sicherung des Übergangwohnheimes, Forststraße 14 in 14943 Luckenwalde wird an die DWS Service GmbH, Hospitalstraße 3 in 37308 Heiligenstadt vergeben.

Vorlagennummer: 4-1685/13-IV

Die Bauunterhaltungsarbeiten auf der Kreisstraße K 7236 – Ortsdurchfahrt Groß Machnow – werden an die Firma STRABAG AG, Direktion Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern, Bereich Cottbus, Am Gleis 27, 03042 Cottbus, vergeben.

Vorlagennummer: 4-1697/13-II

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung der Landrätin und des Vorsitzenden des Kreistages vom 25.10.2013 zur Vergabe des Auftrages zur Bewachung und Sicherung des Übergangwohnheimes, Grabenstraße 23 in 14943 Luckenwalde an die MWS Märkische Wach & Schutz GmbH Luckenwalde.

Vorlagennummer: 4-1715/13-IV

Die Sanierung der Heizung und Sanitäranlagen im Übergangwohnheim Jüterbog wird an die Firma Sven Gerards, Feuerdornweg 1 in 14943 Luckenwalde vergeben.

Vorlagennummer: 4-1718/13-II

Die Vergabe des Auftrages zur Bewachung und Sicherung des Übergangwohnheimes, Birkengrund 3 in 14974 Ludwigsfelde erfolgt an die DWS Service GmbH, Hospitalstraße 3 in 37308 Heilbad Heiligenstadt.

Vorlagennummer: 4-1682/13-IV/1

Der Landkreis verkauft das in der Flur 2 der Gemarkung Großbeeren gelegene und mit einem eingeschossigen Lagergebäude bebaute Flurstück 1116 mit einer Größe von insgesamt 1.255 m.

Vorlagennummer: 4-1686/13-IV/1

Der Landkreis verkauft das in der Flur 2 der Gemarkung Jüterbog gelegene und unbebaute Flurstück 313 mit einer Größe von insgesamt 176 m² an die Stadt Jüterbog.

Vorlagennummer: 4-1694/13-LR

Ehrung von drei Personen anlässlich des Neujahrsempfanges des Landkreises Teltow-Fläming am 17. Januar 2014 mit dem Teltow-Fläming-Preis.

**Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7201, Abschnitt 010
vom Knotenpunkt Gemeindestraße/K 7201 (Netzknoten 4047 022) bis zum
Knotenpunkt K 7201/K 6140 (Netzknoten 4047 024) zur Gemeindestraße in der
Baulast der Stadt Dahme/Mark**

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming vom 09.12.2013

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 hat sich die Verkehrsbedeutung der K 7201, Abschnitt 010 (Übersichtskarte) wesentlich geändert. Sie erfüllt nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern ist entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen.

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2014 die bisherige Kreisstraße K 7201, Abschnitt 010 vom Knotenpunkt Gemeindestraße/K 7201 (Netzknoten 4047 022) bis zum Knotenpunkt K 7201/K 6140 (Netzknoten 4047 024) zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dahme/Mark.

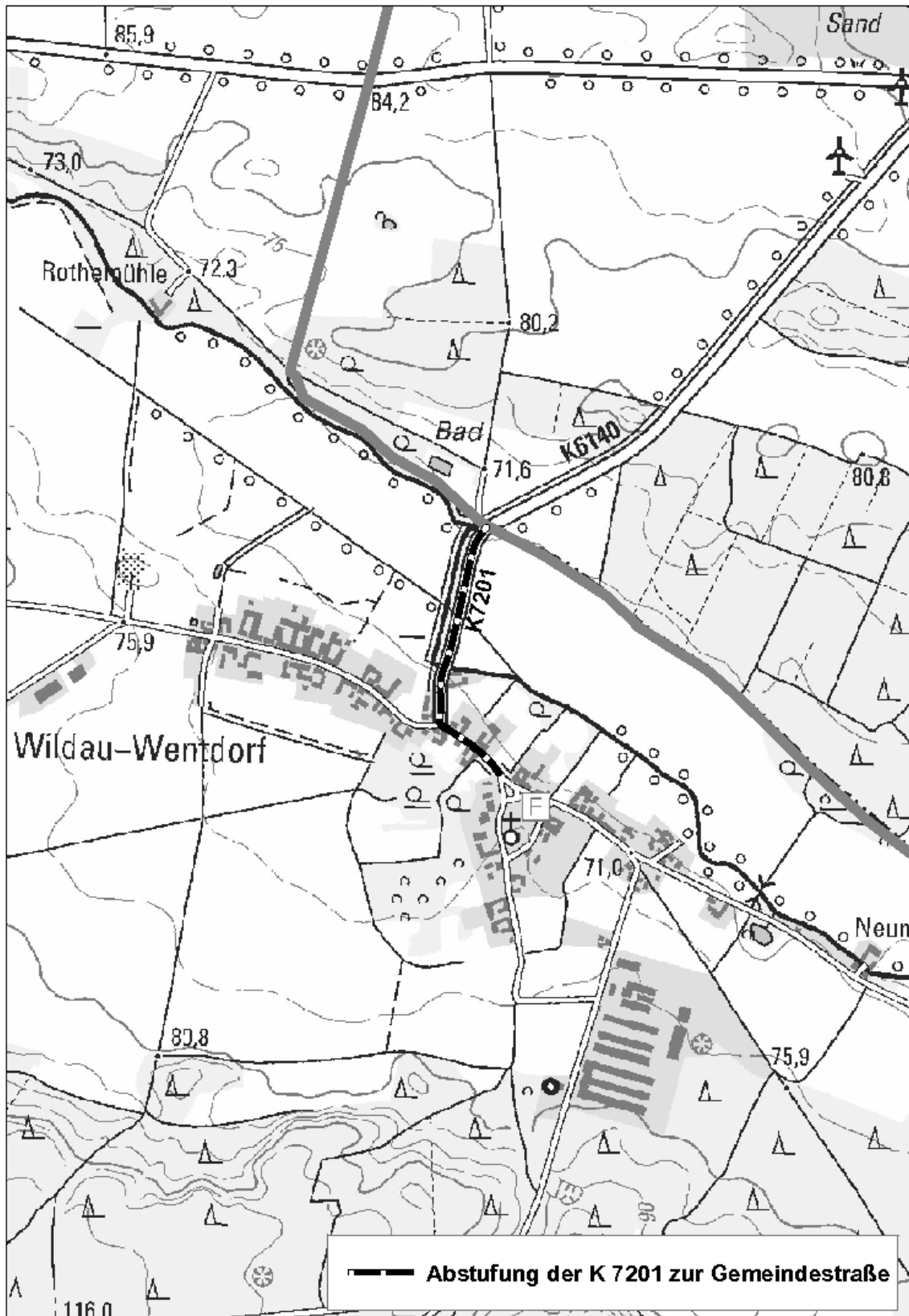
Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen ist.

Luckenwalde, den 09.12.2013

Kornelia Wehlan
Landrätin



**Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7224 Abschnitt 030
vom Knotenpunkt B 96/K 7224 (Netzknoten 3947 006) bis zum Knotenpunkt
K 7224/Gemeindestraße (Netzknoten 3947 013) zur Gemeindestraße in der
Baulast der Stadt Baruth/Mark, einschließlich des der K 7224 zugeordneten
Radweges vom Bahnhof Klasdorf bis zur Ortslage Klasdorf**

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming vom 09.12.2013

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 hat sich die Verkehrsbedeutung der K 7224 Abschnitt 030 (Übersichtskarte) wesentlich geändert. Sie erfüllt nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern ist entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen.

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2014 die bisherige Kreisstraße K 7224 Abschnitt 030 vom Knotenpunkt B 96/K 7224 (Netzknoten 3947 006) bis zum Knotenpunkt K 7224/Gemeindestraße (Netzknoten 3947 013) zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Baruth/Mark, einschließlich des der K 7224 zugeordneten Radweges vom Bahnhof Klasdorf bis zur Ortslage Klasdorf zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Baruth/Mark.

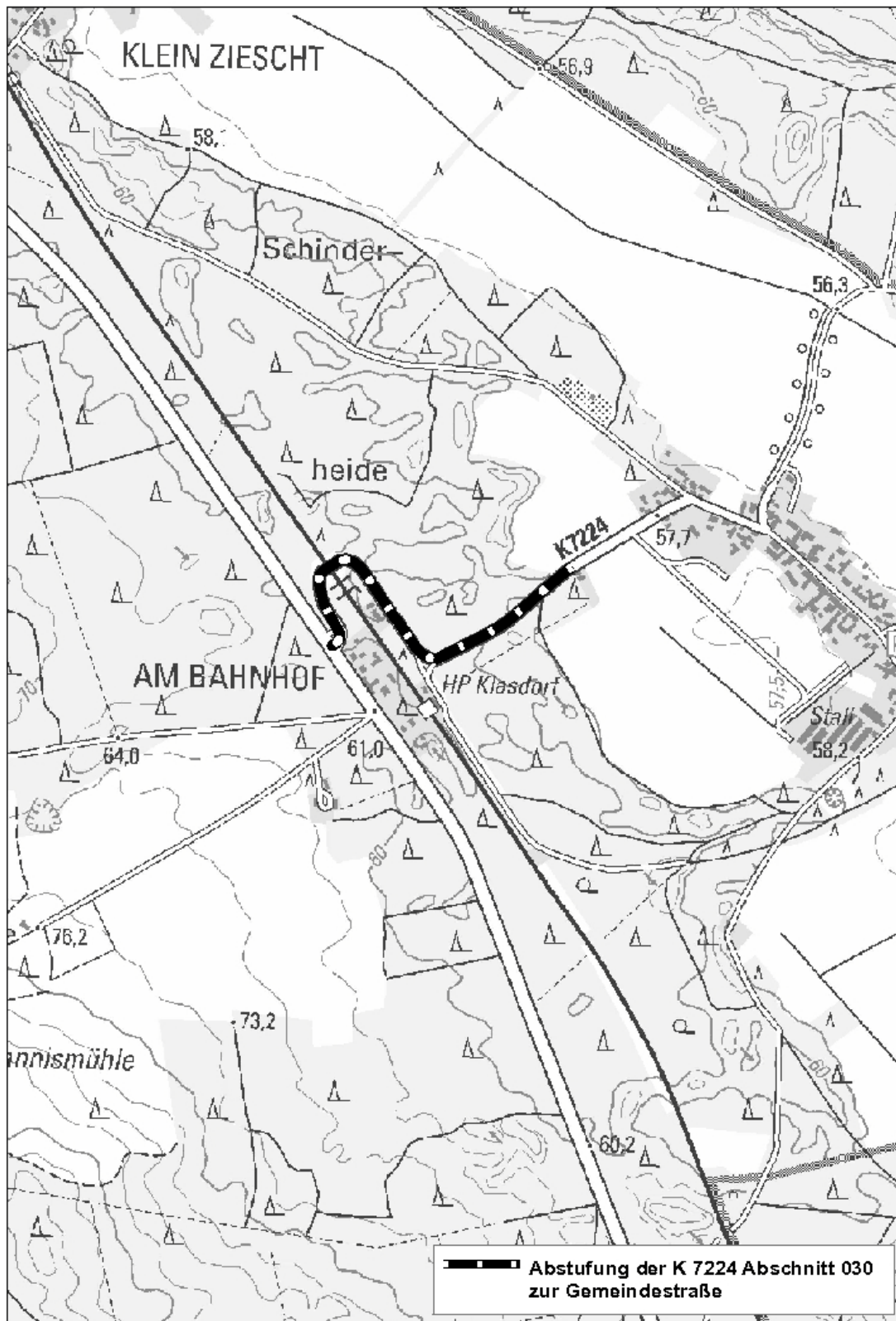
Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen ist.

Luckenwalde, den 09.12.2013

Kornelia Wehlan
Landrätin



Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7230 Abschnitte 010 und 020 vom Knotenpunkt K 7230/Gemeindestraße (Netzknoten 3845 001) über Knotenpunkt K 7230/Gemeindestraße (Netzknoten 3845 002) bis Knotenpunkt K 7230/L 70 (Netzknoten 3745 018) zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Trebbin

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming vom 09.12.2013

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 und dem Neubau der B 101n hat sich die Verkehrsbedeutung der K 7230 (Übersichtskarte) wesentlich geändert. Sie erfüllt nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern ist entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen.

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2014 die bisherige Kreisstraße K 7230 Abschnitte 010 und 020 vom Knotenpunkt K 7230/Gemeindestraße (Netzknoten 3845 001) über den Knotenpunkt K 7230/Gemeindestraße (Netzknoten 3845 002) bis zum Knotenpunkt K 7230/L 70 (Netzknoten 3745 018) zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Trebbin.

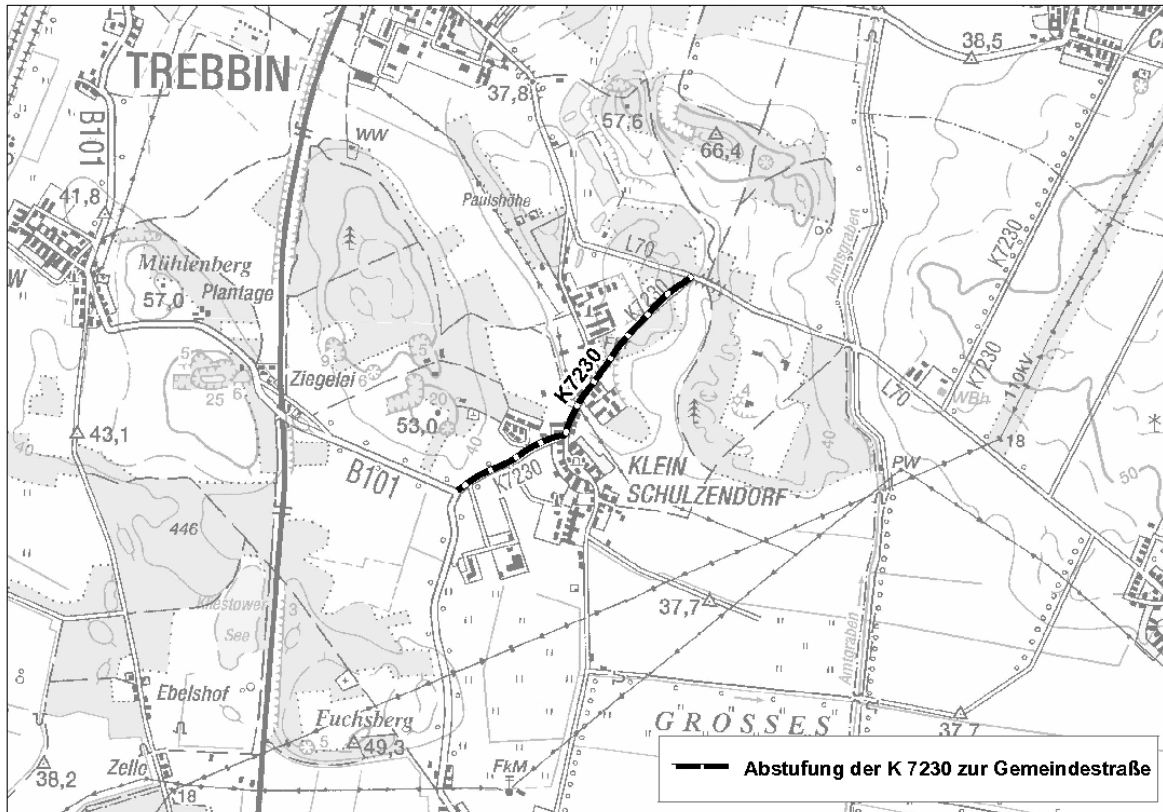
Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen ist.

Luckenwalde, den 09.12.2013

Kornelia Wehlan
Landrätin



**Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße K 7234 vom Knotenpunkt
B 96/K 7234 (Netznoten 3746 015) bis zum Knotenpunkt K 7234/L 79
(Netznoten 3746 004), Abschnitt 010 sowie vom Knotenpunkt L 79/K 7234
(Netznoten 3746 004) bis zum Knotenpunkt K 7234/L 792
(Netznoten 3746 014), Abschnitt 020 zur Gemeindestraße
in der Baulast der Stadt Zossen**

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming vom 09.12.2013

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 hat sich die Verkehrsbedeutung der K 7234, Abschnitte 010 und 020 (Übersichtskarte) wesentlich geändert. Sie erfüllt nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern ist entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen.

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2014 die bisherige Kreisstraße K 7234 vom Knotenpunkt B 96/K 7234 (Netznoten 3746 015) bis zum Knotenpunkt K 7234/L 79 (Netznoten 3746 004), Abschnitt 010 sowie vom Knotenpunkt L 79/K 7234 (Netznoten 3746 004) bis zum Knotenpunkt K 7234/L 792 (Netznoten 3746 014), Abschnitt 020 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Zossen.

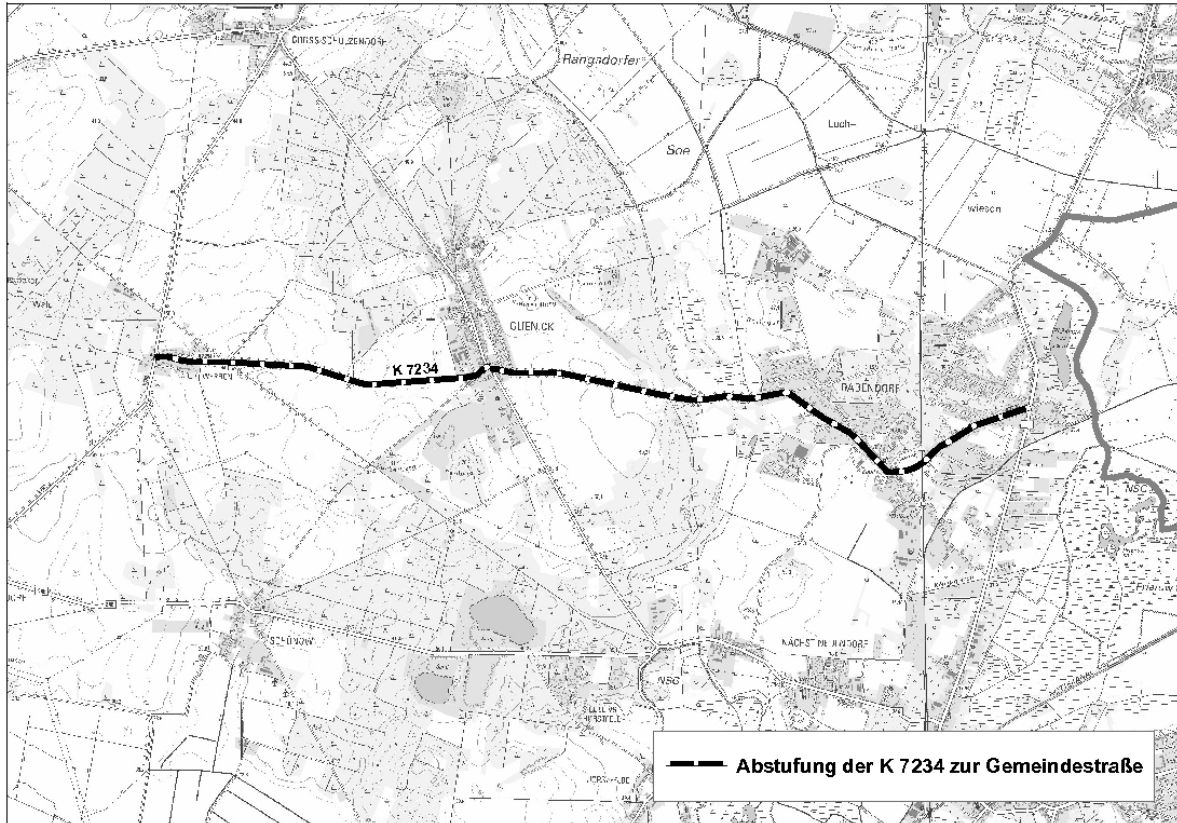
Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen ist.

Luckenwalde, den 09.12.2013

Kornelia Wehlan
Landrätin



Verfügung zur Umstufung der sonstigen öffentlichen Straße, in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming, vom Ortsausgang Klasdorf bis Ortseingang Dornswalde (ohne Ortsdurchfahrt Glashütte) zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming vom 09.12.2013

Die Verkehrsbedeutung der sonstigen öffentlichen Straße, in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming, (Übersichtskarte) hat sich geändert, sodass sie entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen ist.

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) wird mit Wirkung vom 01. Januar 2014 die bisherige sonstige öffentliche Straße, in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming, vom Ortsausgang Klasdorf bis Ortseingang Dornswalde (ohne Ortsdurchfahrt Glashütte) zur Gemeindestraße aufgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Baruth/Mark.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangen ist.

Luckenwalde, den 09.12.2013

Kornelia Wehlan

